

**Auflösungsvereinbarung und Vergleich**  
**betreffend Rahmenvereinbarung Flugplatz Dübendorf**  
vom 24. Juni 2021

Zwischen der

**Flugplatz Dübendorf AG**, CHE-170.972.765, Überlandstrasse 3, 8600 Dübendorf, vertreten durch Andreas Lüthi, von Lauperswil, in Ittigen, Präsident des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien, und Urs Hermann Brüttsch, von Buch SH, in Bäretswil, Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien  
(nachfolgend „**Betreiberin**“)

und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch

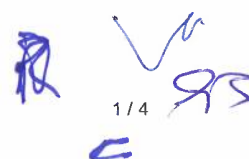
- a. das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Herrn Matthias Ramsauer, Generalsekretär
- b. das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Herrn Toni Eder, Generalsekretär.

(nachfolgend „**der Bund**“)

(nachfolgend gemeinsam „**die Parteien**“)

**Präambel**

Die Parteien haben mit öffentlicher Beurkundung vom 10. August 2015 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, mit welcher die Betreiberin exklusiv ermächtigt und verpflichtet wurde, die notwendigen Planungs- und Bewilligungsverfahren für die Umnutzung bzw. Überführung des im Eigentum des Bundes stehenden ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf in einen zivil genutzten Flugplatz zu durchlaufen. Der Bund sollte der Betreiberin, welche die erforderlichen Gesuchunterlagen vorzubereiten und einzureichen hatte, nach erfolgter Betriebsbewilligung für die betroffene Fläche ein Baurecht einräumen.

  
1/4

Am 14. Oktober 2020 teilte der Bund der Betreiberin und mit Medienmitteilung der Öffentlichkeit mit, dass er das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis einstellt. Der Bund erklärte die bisherige Zusammenarbeit mit der Betreiberin als beendet.

In der Folge unterbreitete die Betreiberin dem Bund gestützt auf Artikel 4.5 der Rahmenvereinbarung ihre Schlussabrechnung vom 12. Februar 2021 mit Erläuterungsbericht, welche der Bund als zu hoch zurückwies. In mehreren Gesprächen versuchten die Parteien, eine aussergerichtliche Lösung zu finden. Die Parteien einigten sich schliesslich anlässlich eines Treffens im UVEK am 16. April 2021, sowie anlässlich diverser Telefonate bis zum 17. Mai 2021, und zwar wie folgt:

### **1. Entschädigung der Betreiberin durch den Bund**

Der Bund entschädigt die Betreiberin für den Grossteil der von ihr nachgewiesenen und vom Bund anerkannten Aufwendungen (interner und externer Aufwand) im Rahmen der Planungs- und Bewilligungsphase gemäss Artikel 4.5 der Rahmenvereinbarung in Höhe von CHF 7'300'000 (sieben Millionen dreihunderttausend Franken).

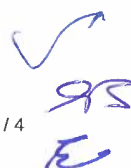
Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Freigabe des Nachtragskredits durch die zuständigen Parlamentsorgane auf ein von der Betreiberin separat anzugebendes Konto der Betreiberin (Rechnung an den Bund mit Angabe von IBAN und dem Vermerk „Entschädigung gemäss Vereinbarung vom 23. Juni 2021“).

### **2. Aufhebung der Rahmenvereinbarung**

Mit vollständiger Bezahlung der Entschädigung gemäss Ziffer 1 dieses Vertrages wird die Rahmenvereinbarung vom 10. August 2015 durch gegenseitige Übereinkunft aufgelöst. Damit entfallen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien aus der Rahmenvereinbarung mit diesem Tag.

### **3. Abgeltung per Saldo aller Ansprüche**

Mit vollständiger und fristgemässer Bezahlung an die Betreiberin gemäss Ziff. 1 erklären sich die Parteien für sämtliche Ansprüche als vollständig und per Saldo auseinandergesetzt. Es bestehen danach also keinerlei gegenseitige Forderungen mehr.



#### 4. **Folge der Nichterfüllung durch den Bund**

Sollte im Verlauf des politischen Prozesses die Abwicklung der vorliegenden Vereinbarung scheitern und dem Bund wider Erwarten die Zahlung gemäss Ziff. 1 nicht möglich sein, fällt die vorliegende Vereinbarung nachträglich dahin, und die Rahmenvereinbarung bleibt in Kraft.

#### 5. **Kommunikation**

Die Parteien verständigen sich auf folgende gemeinsame, aktiv zu kommunizierende Stellungnahme:

Im Zusammenhang mit dem Flugplatz Dübendorf haben Vertreter des Bundes sowie der Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) beschlossen, die 2015 abgeschlossene Rahmenvereinbarung einvernehmlich aufzulösen. Der Bund wird die FDAG für bisher entstandene Aufwendungen und bereits ausgeführte Planungsarbeiten mit 7,3 Millionen Franken entschädigen.

Die Rahmenvereinbarung war abgeschlossen worden, nachdem die FDAG vom Bund den Zuschlag für den Betrieb eines zivilen Flugfelds erhalten hatte. Aufgrund neu aufgetauchter Fragen kam der Bundesrat im Herbst 2020 aber zum Schluss, das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Flugplatzes einzustellen.

Die einvernehmliche Lösung ist im Interesse beider Seiten. So kann ein langjähriges Gerichtsverfahren vermieden werden.

#### 6. **Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Gerichtsstand ist Dübendorf, bei Klagen gegen den Bund ist sachlich das Obergericht des Kantons Zürich zuständig, bei Klagen gegen die Betreiberin soweit zulässig das Handelsgericht.

Diese Vereinbarung wird dreifach im Original unterzeichnet und den Parteien ausgehändigt.

  
3 / 4

**Für die Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Ort, Datum:

Amst, 24.6.21

Basel, 28.06.2021

M Ramsauer

Matthias Ramsauer, Generalsekretär UVEK

T. Eder

Toni Eder, Generalsekretär VBS

**Für die Flugplatz Dübendorf AG**

Ort, Datum:

Kloten, 24.6.2021

Kloten, 24.6.2021

AL

Andreas Lüthi, Präsident

Urs Brüttsch

Urs Brüttsch, Geschäftsführer